Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Vom 22. November 2011, zuletzt geändert am 26.11.2019 (ABl. Anhalt 2019 Bd. 2 S. 35)

Art. 1 Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfDG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

Art. 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG)

§ 1 (Zu § 4 PfDG.EKD) Ordination. [1] Die Ordination wird von der oder dem jeweils zuständigen Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer vollzogen. [2] Über die Zulassung zur Ordination entscheidet die Kirchenleitung.

§ 2 (Zu § 9 Abs. 2 PfDG.EKD) Berufung in den Entsendungsdienst. (1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird Entsendungsdienst genannt.

(2) In Abweichung von § 9 Abs. 1 PfDG.EKD kann in den Entsendungsdienst berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 (Zu § 9 und § 10 PfDG.EKD) Vorbereitung der Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit. (1) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Anstellungsfähigkeit auf Grundlage eines Votums der zuständigen Kreisoberpfarrerin oder des zuständigen Kreisoberpfarrers.

(2) Das Votum soll dem Landeskirchenrat nach einer Dauer des Entsendungsdienstes von zweieinhalb Jahren vorgelegt werden.

(3) Gegen das Votum der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers ist kein Rechtsbehelf gegeben.

§ 4 (Zu § 14 Abs. 3 PfDG.EKD) Ende des Entsendungsdienstes. [1] Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von drei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. [2] Es wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. [3] Ist ein Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Frist eingeleitet, kann der Landeskirchenrat diese um längstens 6 Monate verlängern.

§ 5 (Zu § 16 Abs. 1 PfDG.EKD) Fortbildung in den ersten Amtsjahren. [1] Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit muss in der Regel auch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren nachgewiesen werden. [2] Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 6 (Zu § 16 Abs. 4 PfDG.EKD) Verkürzter Vorbereitungsdienst. Die Vorbereitung kann in begründeten Ausnahmefällen in einem verkürzten Vorbereitungsdienst erfolgen.

§ 7 (Zu § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfDG.EKD) Berufung ins Pfarrdienstverhältnis. Das Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist die Vollendung des 45. Lebensjahres.

§ 8 (Zu § 25, § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) Befristete Übertragung einer Pfarrstelle. (1) [1] Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Befristung. [2] Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine befristete Zeit übertragen werden.

(2) [1] Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. [2] Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

(3) Ist eine Pfarrstelle gemäß Absatz 1 für eine befristete Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung eines neuen Auftrags im Sinne von § 25 PfDG.EKD zu bemühen.

§ 9 (Zu § 25 Abs. 1 und 2 PfDG.EKD) Übertragung eines Auftrags. (1) Die Übertragung eines Auftrags ist nur zulässig, wenn eine Beschäftigung auf einer ordentlichen im Stellenplan ausgewiesenen Stelle nicht möglich ist.

(2) [1] Die Übertragung des Auftrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchenleitung. [2] Der Finanzausschuss ist vor der Entscheidung der Kirchenleitung anzuhören.

§ 10 (Zu § 25 Abs. 4 PfDG.EKD) Übernahme von Vertretung. [1] Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb ihres Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. [2] Die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer kann insbesondere auch im Fall einer Dienstunfähigkeit einen Auftrag zur Vertretung erteilen. [3] Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem benachbarten Kirchenkreis im Einvernehmen mit der beteiligten Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 11 (Zu § 37 Abs. 2 PfDG.EKD) Sorge für Vertretung. Für die Zeit einer Verhinderung an der Dienstausübung – außer im Krankheitsfall - haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine Vertretung zu sorgen.

§ 12 (Zu § 38 PfDG.EKD) Residenzpflicht und Dienstwohnung. (1) [1] Von der Verpflichtung am Dienstsitz zu wohnen kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer befreien. [2] Diese hören die Kirchengemeinden im Dienstbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers an.

(2) [1] Die Kirchengemeinden halten in der Regel keine Dienstwohnungen für die in ihrem Bereich Dienst tuenden Pfarrerinnen und Pfarrer vor. [2] Die vorhandenen, den Gemeindepfarrstellen zugeordneten Dienstwohnungen werden zum 1. Januar 2021 als Dienstwohnungen entwidmet. [3] Die bisherigen Dienstwohnungsinhaber sind berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an zu räumen. [4] Sie sind ferner berechtigt die Wohnung von diesem Zeitpunkt an von den Kirchengemeinden zu verkehrsüblichen Bedingungen zu mieten. [5] Den Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages sollen sie bis zum 30. Juni 2020 an die Kirchengemeinde richten. [6] Kommt bis zum 31.Dezember 2020 keine Einigung über einen Mietvertrag zu Stande, wird das bisherige öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnis fortgesetzt. [7] Ein Mietvertrag kann auch später abgeschlossen werden.

(3) [1] Für Inhalt und Beendigung von öffentlich-rechtlichen Dienstwohnungsverhältnissen gilt im Übrigen die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. [2] Nähere Regelungen zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung, insbesondere zum Mietwert, zur Angemessenheit, zur Nutzung und zur Instandhaltung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Soweit öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnisse fortbestehen, erhalten die Kirchengemeinden, die die Dienstwohnung vorhalten, aus landeskirchlichen Mitteln eine Ausgleichszahlung in Höhe der jeweiligen Dienstwohnungsvergütung.

§ 13 (Zu § 53 Abs. 4 PfDG.EKD) Erholungs- und Sonderurlaub. (1) Den Anspruch auf Erholungsurlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(2) Nähere Regelungen zur Durchführung der Verordnung trifft der Landeskirchenrat.

(3) Bei der Erteilung von Sonderurlaub sind die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sinngemäß anzuwenden.

§ 14 (Zu § 55 Abs. 1 und 2 PfDG.EKD) Fortbildung. Nähere Bestimmungen zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer erlässt die Kirchenleitung.

§ 15 (Zu § 56 PfDG.EKD) Beurteilung. Der Landeskirchenrat regelt den Gegenstand und das Verfahren bei Beurteilungen.

§ 16 (Zu § 61 und § 62 PfDG.EKD) Personalaktenordnung. Der Landeskirchenrat kann nähere Regelungen zur Führung der Personalakten und zum Recht auf Einsichtnahme treffen.

§ 17 (Zu § 67 PfDG.EKD) Nebentätigkeiten. Rechtsverordnungen zur Ausführung der §§ 63 bis 66 PfDG.EKD erlässt die Kirchenleitung.

§ 18 (Zu § 68 PfDG.EKD) Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar. (1) Die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar, unter Einschränkung des Dienstumfangs auf jeweils die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses, ist zulässig.

(2) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese den Eheleuten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(3) Soweit einer der Eheleute Elternzeit beantragt, kann mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates zwischen dem Landeskirchenrat und dem nicht beurlaubten Pfarrer oder der nicht beurlaubten Pfarrerin vereinbart werden, dass während der Elternzeit vorübergehend ein uneingeschränktes Dienstverhältnis besteht.

(4) [1] Endet das Dienstverhältnis eines Ehepartners oder dessen Dienst in der Kirchengemeinde oder tritt er in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehepartners auf dessen Antrag im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindekirchenräten und der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. [2] Erfordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle und ist der andere Ehepartner nicht zur Übernahme eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses bereit oder in der Lage, kann er, wenn ihm nicht eine andere Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst übertragen wird, in den Wartestand versetzt werden.

(5) [1] Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder stellt einer der Ehepartner einen Antrag auf Scheidung, erlischt der Auftrag für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle. [2] Die Pfarrerin und der Pfarrer sind zu beurlauben. Die Feststellung darüber trifft der Landeskirchenrat. [3] Wenn es nach der Situation in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung, die zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, und des weiteren Verhaltens der Eheleute ausreichend und im Verhältnis zu beiden Pfarrern gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung und die Versetzung in den Wartestand auf einen der beiden Ehepartner beschränkt werden. [4] Können die Beurlaubten nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsverhältnis berufen werden, sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(6) [1] Treten Umstände auf, die die Versetzung eines Ehepartners aus der Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand, seine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, dass der Dienst in der Kirchengemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann der Landeskirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrates das Ruhen des Auftrages für den gemeinsamen Dienst in der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehepartner anordnen. [2] Beide Eheleute sind zu beurlauben. Haben die gegen den betroffenen Ehepartner eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, kann der andere Ehepartner in den Wartestand versetzt werden. [3] Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen den weiteren Dienst des anderen Ehepartners in derselben Kirchengemeinde, gilt Absatz 4.

(7) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem uneingeschränkten Dienstverhältnis.

§ 19 (Zu § 69 und § 71 PfDG.EKD) Teildienst. [1] Der Teildienst kann im Einzelfall befristet werden. [2] Die Entscheidung über eine Befristung soll im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Einschränkung des Dienstumfangs getroffen werden.

§ 20 (Zu § 75 Abs. 1 PfDG.EKD) Stelle und Auftrag bei Beurlaubung. Stelle und Auftrag können bei Beurlaubungen bis zu einem Jahr belassen werden.

§ 21 (Zu § 93 PfDG.EKD) Urkunde. (1) Über die Versetzung in den Ruhestand wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Im Übrigen sind über folgende rechtlich wesentliche Ereignisse Urkunden auszustellen:

- Ordination (§ 4 Abs. 5 PfDG.EKD)
- Berufung in Entsendungsdienst (§ 10 Abs. 2 PfDG.EKD)
- Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 20 Abs. 2 PfDG.EKD)
- Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
- Übertragung der Pfarrstelle
- Übernahme in den Vorbereitungsdienst

§ 22 (Zu § 104 PfDG.EKD) Beschwerde beim Präses. (1) [1] Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeskirchenrates oder der Kirchenleitung kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, schriftlich beim Präses der Landessynode eingereicht werden. [2] Der Ältestenrat nimmt dazu Stellung und leitet seinen Beschluss den Beteiligten zu, unter gleichzeitiger Empfehlung des weiteren Entscheidungsverfahrens.

(2) Die Beschwerde hat hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht im Einzelfall durch den Landeskirchenrat oder, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kirchenleitung richtet, durch diese etwas anderes bestimmt wird.

§ 23 (Zu § 107 PfDG.EKD) Pfarrvertretung. Die Mitwirkungsrechte der Pfarrvertretung nach dem Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ABl. 1999, Bd.2, S. 39) bleiben unberührt.

§ 24 (Zu §§ 2 Abs. 1, 25 Abs. 2, 115 Satz 1 PfDG.EKD) Dienstherrnfähigkeit und allgemeine Zuständigkeit. [1] Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die evangelische Landeskirche Anhalts. [2] Zuständige oberste Dienst- und Verwaltungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

§ 25 (Zu § 115 Satz 2 PfDG.EKD) Besondere Zuständigkeitsregelungen. 1. Der Landeskirchenrat hat die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer vor folgenden Entscheidungen zu hören:

a) bei der vorübergehenden Übertragung einer vakanten Pfarrstelle und der Übertragung von übergemeindlichen Aufgaben (§ 25 Abs. 4 PfDG.EKD),

b) bei der Genehmigung der Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Dritte (§ 38 Abs. 3 PfDG.EKD); die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer hört zuvor die Kirchengemeinde an, der die Dienstwohnung gehört,

c) bei der Veranlassung einer Ersatzvornahme (§ 59 PfDG.EKD) oder der vorläufigen Untersagung der Dienstausübung (§ 60 PfDG.EKD). Bei Gefahr in Verzug kann auch die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer die Dienstausübung vorläufig untersagen,

d) bei der Genehmigung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 Abs. 1 PfDG.EKD),

e) bei der Untersagung von anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (§ 66 Abs. 4 PfDG.EKD).

2. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht besteht in folgenden Fällen gegenüber der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer und dem Landeskirchenrat:

a) bei Anzeige der Absicht sich um eine Mandat zu bewerben sowie der Mitteilung über den Ausgang und die Annahme der Wahl (§ 35 Abs. 1 PfDG.EKD); die nötige Feststellungen zu den Rechtsfolgen der Beurlaubung trifft der Landeskirchenrat,

b) bei der Mitteilung der Erreichbarkeit (§ 37 Abs. 1 PfDG.EKD),

c) bei Hinderungen der Erreichbarkeit einschließlich Krankheit (§ 37 Abs. 2 PfDG.EKD),

d) bei beabsichtigten Veränderungen des Personenstandes und anderen wesentlichen Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse (§ 39 Abs. 3 PfDG.EKD).

3. Die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer erteilen die Genehmigung über die Annahme von Zuwendungen in besonders begründeten Fällen (§ 32 Abs. 3 PfDG.EKD). Ihnen sind anzeigepflichtige Nebentätigkeiten anzuzeigen (§ 66 Abs. 2 PfDG.EKD); neben dem Landeskirchenrat sind sie berechtigt, Auskünfte über eine Nebentätigkeit zu verlangen (§ 66 Abs. 3 PfDG.EKD).

4. Über eine Versetzung im Besonderen kirchlichen Interesse (§ 79 Abs. 2 Satz 2 PfDG.EKD) beschließt die Kirchenleitung. Sie beschließt ferner über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Person des Ehepartners und entscheidet in Zweifelsfällen, ob das Merkmal einer christlichen Kirche gegeben ist (§ 39 Abs. 2 PfDG.EKD).

Art. 3 Weitere Regelungen

§ 1 (Zur Pfarrdienstwohnungsverordnung) Zuständigkeiten. (1) [1] Die Zuständigkeiten, die nach der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfDWVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998, zuletzt geändert durch 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Ver-

sorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 575), der Anstellungskörperschaft zukommen, nimmt die Kirchengemeinde wahr, der die betreffende Dienstwohnung gehört. [2] Die Zuweisung der Dienstwohnung (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 11 PfDWVO) erfolgt durch den Landeskirchenrat in der Regel im Zusammenhang mit der Übertragung der Pfarrstelle.

(2) Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§ 6 Abs. 2 PfDWVO) und die Verringerung des Umfangs einer Dienstwohnung (§ 3 Abs. 2 PfDWVO) bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 2 (Zur Umzugskostenverordnung) Zuständigkeiten. Die Leistungen nach der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV) vom 1. Juli 1998, zuletzt geändert durch VO zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD 2001, S. 379) trägt die Landeskirche. Anträge auf Erstattung der Umzugskosten sind an den Landeskirchenrat zu richten.

Art. 4 Inkrafttreten

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10.12.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung personalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.2004 (ABl. 2004 Bd. 1, S. 4), außer Kraft.